KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Folgen aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Zweiten Corona-Nachtragshaushalt 2020 (LVerfG 2/21)

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Landesverfassungsgericht hat am 24. November 2022 in seinem Urteil unter 1. festgestellt, dass "der Landtag durch Beschluss von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2020 und eines Nachtrags zum Haushalt für das Jahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) mit dessen Fortgeltung über den Zeitraum des Haushaltsgesetzes 2020/2021 hinaus die Antragsteller zu 2. [klagende Abgeordneten]...in ihrem verfassungsrechtlichen Status aus Artikel 22 Absatz 1 i. V. m. Artikel 61 Absatz 2 LV M-V verletzt" hat.

Das Landesverfassungsgericht hat damit festgestellt, dass § 2 Absatz 2a Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 verfassungswidrig ist.

§ 2 Absatz 2a Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 sagt, dass die Kreditermächtigung fortgelte, "bis die notwendigen Entnahmen aus dem Sondervermögen "MV-Schutzfonds' zur Finanzierung von Maßnahmen … getätigt und bis die Kredite zur notwendigen Finanzierung der Zuführungen an das Sondervermögen "MV-Schutzfonds' tatsächlich am Kreditmarkt aufgenommen worden sind."

Aussagen der Landesregierung in der mündlichen Verhandlung vom 25. August 2022 zufolge differenziert diese zwischen haushalterischer und kassenmäßiger Kreditaufnahme.

1. Plant die Landesregierung, aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts in irgendeiner Weise t\u00e4tig zu werden, beispielsweise durch die Einbringung eines \u00e4nderungsgesetzes zum Haushaltsgesetz 2020/2021?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Landesregierung sieht aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts (LVerfG 2/21) keine Notwendigkeit weiter tätig zu werden. Dem liegt folgende Erwägung zugrunde:

Der § 2 Absatz 2a Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 ist, wie alle anderen Regelungen im Haushaltsgesetz 2020/2021, gemäß Artikel 61 Absatz 4 Satz 2 1. Var. LVerf M-V i. V. m. § 21 Haushaltsgesetz 2020/2021 mit Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes 2022/2023 außer Kraft getreten und kann deshalb auch nicht mehr geändert werden.

2. Wie versteht die Landesregierung ihre Differenzierung zwischen haushalterischer und kassenmäßiger Kreditaufnahme konkret unter Berücksichtigung des Urteils und der Formulierung des Gesetzes, dass die Kreditermächtigung fortgilt, bis "die Kredite zur notwendigen Finanzierung der Zuführungen an das Sondervermögen "MV-Schutzfonds" tatsächlich am Kreditmarkt aufgenommen worden sind"?

Unter haushalterischer Kreditaufnahme wird die Buchung von Nettokrediteinnahmen zum Ausgleich des Haushalts verstanden. Im konkreten Fall der Nachtragshaushalte für das Haushaltsjahr 2020 stellt die Buchung der Nettokrediteinnahme in Höhe von 2,85 Mrd. Euro die einnahmeseitige Deckung für die ausgabeseitige Buchung der Zuführung an das Sondervermögen "MV-Schutzfonds" in gleicher Höhe dar.

Diese Ermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2020 haushalterisch vollständig in Anspruch genommen. Dieser Weg war erforderlich, damit das Sondervermögen "MV-Schutzfonds" seine im Wirtschaftsplan vorgesehene Mittelausstattung in Höhe von 2,85 Mrd. Euro erhält und so die geplanten Ausgaben vollständig finanzieren kann.

Die kassenmäßige Kreditaufnahme erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Sicherstellung der Liquidität unter Wirtschaftlichkeitsaspekten. Denn gemäß § 2 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 ist der Zeitpunkt der Kreditaufnahme nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung sowie die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen auf der Kassenebene sind in der Haushaltsrechnung für jedes Haushaltsjahr gesondert auszuweisen. Beispielhaft wird auf die Darstellung in der Haushaltsrechnung 2021 verwiesen (Drucksache 8/1712 S. 59).

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der in Frage 2 zitierte Gesetzeswortlaut eine Unterscheidung von haushalterischer und kassenmäßiger Kreditaufnahme obsolet macht, weil es dort ausdrücklich heißt, dass die Kredite "tatsächlich am Kreditmarkt", also kassenmäßig, aufgenommen worden sein müssen (Antwort bitte begründen)?

Nein. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2a Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 bezieht sich ausweislich der Begründung lediglich auf die tatsächliche Kreditmarktverschuldung und nicht auf die haushaltsrechtliche Verschuldung (vergleiche Drucksache 7/5435, S. 27).

4. In welcher Höhe hat die Landesregierung zur Finanzierung der Zuführungen an den "MV-Schutzfonds" bis zum 31. Dezember 2021 Kredite haushalterisch oder kassenmäßig aufgenommen?

Hinsichtlich der haushalterischen Kreditaufnahme wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Hinsichtlich der Kreditaufnahme am Kapitalmarkt wird auf die Haushaltsrechnung 2021 verwiesen, danach war die Kreditermächtigung auch kassenseitig zum 31. Dezember 2021 vollständig ausgeschöpft.

5. In welcher Höhe hat die Landesregierung zur Finanzierung der Zuführungen an den "MV-Schutzfonds" ab dem 1. Januar 2022 Kredite haushalterisch oder kassenmäßig aufgenommen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Plant die Landesregierung weitere haushalterische oder kassenmäßige Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Zuführungen an den "MV-Schutzfonds"?

Nein, es sind keine weiteren Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Sondervermögens "MV-Schutzfonds" geplant.